

# § 712 ZPO Zivilprozessordnung

Bundesrecht

---

## Buch 8 – Zwangsvollstreckung -> Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

**Titel:** Zivilprozessordnung

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** ZPO

**Gliederungs-Nr.:** 310-4

**Normtyp:** Gesetz

### § 712 ZPO – Schutzantrag des Schuldners

(1) <sup>1</sup>Würde die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen, so hat ihm das Gericht auf Antrag zu gestatten, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ohne Rücksicht auf eine Sicherheitsleistung des Gläubigers abzuwenden; § 709 Satz 2 gilt in den Fällen des § 709 Satz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Ist der Schuldner dazu nicht in der Lage, so ist das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären oder die Vollstreckung auf die in § 720a Abs. 1, 2 bezeichneten Maßregeln zu beschränken.

(2) <sup>1</sup>Dem Antrag des Schuldners ist nicht zu entsprechen, wenn ein überwiegendes Interesse des Gläubigers entgegensteht. <sup>2</sup>In den Fällen des § 708 kann das Gericht anordnen, dass das Urteil nur gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar ist.